

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitfrauschaft/Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die nächste Mitfrauenversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Mitfrauschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
2. Es gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während dieser Zeit besitzt die Mitfrau auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Positionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitfrauen und alle Frauen, die bis zum 30.06.2010 dem Verein beitreten. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliche Mitfrau.
3. Die Mitfrauschaft/Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod der Mitfrau/des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres mitzuteilen.
5. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung und nach vorheriger Anhörung kann eine Mitfrau/ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
6. Mitfrauen, die ihren Beitrag über zwei Monate hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitfrauenliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ein Monat vergangen ist.
7. Mitfrauen, die mindestens seit sechs Monaten ihren Vereinsbeitrag gezahlt haben, können in folgenden Fällen einen Antrag auf ruhende Mitfrauschaft stellen:
 - Krankheit, die mehr als sechs Wochen dauert
 - Schwangerschaft und Stillzeit
 - vorwiegender Aufenthaltsort mehr als zwei Monate außerhalb Berlins.Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ruhende Mitfrauen zahlen einen Beitrag von 10% des regulären Monatsbeitrages und verfügen über aktives und passives Wahlrecht.
8. Nach Beendigung der Mitfrauschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitfrauen/Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche einer/eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitfrau/Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitfrauschaft/Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
10. Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Der Mindestbeitrag beträgt 20% des regulären Monatsbeitrages. Fördermitglieder verfügen weder über ein aktives noch über ein passives Wahlrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitfrauen sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitfrauen sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitfrauenversammlung zu verhalten.
3. Die Mitfrauen sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitfrauenversammlung. Die Umlagen dürfen das 1-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
4. Über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Gastteilnehmer

Nichtmitglieder können gebührenpflichtig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Bedingungen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Mitfrauenversammlung
- b) Vorstand
- c) Die Mitfrauenversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen.

§ 9 Mitfrauenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitfrauenversammlung. Die wichtigste Mitfrauenversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung und Wahl des VorstandesBei Nicht-Entlastung wird bis zur Wahl eines neuen Vorstandes ein geschäftsführendes Gremium gewählt, das aus drei Mitfrauen besteht, die weder dem Beirat noch dem Vorstand angehören dürfen.
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen
 - e) Wahl des Beirats
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitfrauen
 - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitfrauen nach § 13
 - j) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - k) Beschlussfassung über Anträge
2. Die Mitfrauenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand durch Aushang in den Trainingsräumen und Bekanntmachung auf der Website einberufen.
 3. Die Einladung zur Hauptversammlung ergeht mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Geplante Satzungsänderungen müssen im alten und im neuen Wortlaut in der Einladung aufgeführt werden.
 4. Die Mitfrauenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit. Bei Beschlüssen über die Vereinsauflösung müssen mindestens 2/3 der Mitfrauen anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitfrauenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitfrauen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jeder erwachsenen Mitfrau (§ 4, Abs. 1 b)
 - b) vom Vorstand
 7. Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitfrauenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitfrauenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitfrauenversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 8. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitfrauen die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Die Versammlung wählt eine Sitzungsleiterin und eine Protokollantin. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung müssen protokolliert; von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet und den Mitfrauen zugänglich gemacht werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitfrauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (§ 4, Abs. 1b), nachdem die Probezeit beendet ist (§ 5, Abs. 2).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitfrauen des Vereins wie oben (§10, Abs. 1)
4. Mitfrauen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitfrauenversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne § 26 BGB aus:

- a) der Vorsitzenden
 - b) der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je eine Vorstandsfrau vertreten.
 3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren in das jeweilige Amt gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet eine Vorstandsfrau vorzeitig aus dem Amt aus, wird ihre Nachfolgerin nur für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Vorstandsfrau gewählt.
 4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) für die Erreichung des Vereinszweckes zu sorgen
 - a) die laufenden Geschäfte zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten
 - b) über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen
 - c) die Jahresabrechnung zu erstellen
 - d) die Vereinskonto einzurichten
 5. Die Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert und von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterzeichnet werden.

§ 12 Beirat

1. Die Mitfrauenversammlung kann die Wahl eines Beirats beschließen.
2. Über Wahlmodus und Anzahl der zu wählenden Beirätinnen entscheidet die Mitfrauenversammlung.
3. Der Beirat setzt sich aus von der Mitfrauenversammlung jährlich zu wählenden Mitfrauen zusammen.
4. Die Aufgaben des Beirats beinhalten alles, was nicht vom Vorstand oder der Mitfrauenversammlung geregelt werden muss.

§ 13 Ehrenmitfrauen

Durch die Mitfrauenversammlung können Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitfrauen ernannt werden. Ehrenmitfrauen werden bis zum Widerruf durch die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüferinnen

1. Die Mitfrauenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferinnen haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüferinnen erstatten der Mitfrauenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitfrauenversammlung unter Beachtung der in § 9, Absatz 5 genannten Bestimmungen beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die erste Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Die Mitfrauenversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitfrauen als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, in Abstimmung mit dem Finanzamt für Körperschaften an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Mädchen- und Frauensport.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.09.2009 von der Mitfrauenversammlung des Vereins „Lowkick – Selbstverteidigung-Thai/Kickboxen für Frauen und Mädchen“ beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung der Vereins LOWKICK - Selbstverteidigung-Thai/Kickboxen für Frauen und Mädchen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.09.2009 gegründete Verein führt den Namen „Lowkick - Selbstverteidigung-Thai/Kickboxen für Frauen und Mädchen“ und hat seinen Sitz in Berlin. Es kann ebenfalls die Kurzform „Lowkick“ verwendet werden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein bzw. einzelne Abteilungen oder Sektionen streben die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. an und erkennen die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung verschiedener Kampfsportarten, insbesondere Thaiboxen, Kickboxen, Wendo und allgemeine Selbstverteidigung. Weiterhin hat er den Zweck, eine feministische Sport- und Bewegungskultur zu fördern, um die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen im Sport wie im Alltag zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
2. Der Vereinszweck soll weiterhin erreicht werden durch die Einrichtung und Förderung vielfältiger Sport- und Bewegungsangebote für Frauen und Mädchen jeden Alters, aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen.
3. Gefördert werden sollen weiterhin Angebote im Gesundheits- und Integrationssport sowie Projekte zur Gewaltprävention und Selbstbehauptung und Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die den obigen Zwecken dienen.
4. Die Mitfrauen sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
5. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Es soll qualifizierte Unterstützung für Mädchen und Frauen geleistet werden, um geschlechtsspezifischen Benachteiligungen entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Anspruch auf Selbstbestimmung zu verwirklichen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitfrauenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitfrauschaft und Mitgliedschaft

Mitfrauen bzw. Mitglieder können werden:

- a) Mädchen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten
- b) Frauen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen als Fördermitglieder
- d) Ehrenmitfrauen